

- Zum Streuen darf nur abstumpfendes Material (z. B. Splitt oder Sand) verwendet werden.
- Tausalz oder ätzende Mittel sind verboten. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Die Anliegerverpflichtung wird vom gemeindlichen Personal überprüft.

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden können.

Natürlich kann der Grundstückseigentümer den Winterdienst durch Hausordnung auf seine Mieter übertragen oder einen Unternehmer damit beauftragen.

Die vorstehenden Ausführungen können sicher nicht erschöpfend sein.

Bei Meldungen oder Fragen rufen Sie bitte unter folgenden Nummern an:

» » 633123 oder 616340 « «

Ein Zusammenwirken der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ist für einen, soweit wie möglich, gut funktionierenden Winterdienst unumgänglich.

Einen schönen -und vor allem unfallfreien- Winter wünscht Ihnen die Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab.

**Gemeinde
Altenstadt a. d. Waldnaab**



Bürgerinfo zum Winterdienst in unserer Gemeinde

Für den Winterdienst in unserer Gemeinde stehen am gemeindlichen Bauhof derzeit 6 Mitarbeiter, 2 Fahrzeuge und 1 Behelfsfahrzeug zur Verfügung.

Neben 7 km Rad- und Fußwegen vor gemeindlichen Grundstücken sind auch 28 km Gemeindestraßen nach einem festen Räum- und Streuplan zu betreuen:

- Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen sowie Strecken des ÖPNV haben oberste Priorität.
- Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen folgen danach.
- Schließlich folgen die übrigen Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung.

Eine nächtliche Streuverpflichtung besteht grundsätzlich nicht.

Winterdienst der Bürger

In Durchführung des so genannten differenzierten Winterdienstes versuchen wir, den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu erreichen. Hierbei wird auf den Strecken mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderen Gefährdungen Tausalz gestreut und im übrigen Streckennetz nur noch nach Bedarf geräumt (ohne Streuung). Gleiches gilt für die Geh- und Radwege. Trotzdem müssen Beeinträchtigungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs im Winter einkalkuliert werden.

Oft behindern auch parkende Autos die Durchführung des Winterdienstes oder machen ihn ganz unmöglich. Bei winterlichen Verhältnissen werden Sie daher gebeten, die Autos auf Privatgrund abzustellen oder so zu parken, dass der Winterdienst ungehindert durchgeführt werden kann.



Der Unimog der Gemeinde mit Winterdienstausrüstung.

Winterdienst ist aber nicht nur Aufgabe des gemeindlichen Bauhofes, sondern auch aller Grundstückseigentümer.

Damit die Sicherheit der Passanten gewährleistet ist, sind die Grundstückseigentümer gemäß der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen zum Winterdienst verpflichtet, und zwar auf den Gehbahnen entlang ihres Grundstückes. Sind keine Gehbahnen vorhanden, so sind die Sicherungsarbeiten auf einem **1,00** Meter breiten Streifen entlang des Grundstückes vorzunehmen:

- Dabei sind der geräumte Schnee oder Eisreste so neben der Fahrbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- Anlieger an Stichstraßen sowie Vorder- und Hinterlieger haben gemeinsam die genannten Arbeiten durchzuführen.

Die Gehbahnen sind spätestens bis **7⁰⁰** Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis **8⁰⁰** Uhr) von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Die Sicherungsmaßnahmen sind im Bedarfsfall zu wiederholen.

Nach **20⁰⁰** Uhr können die Arbeiten eingestellt werden.